



---

Politische Gemeinde  
Bütschwil-Ganterschwil

Gemeindeordnung

---

Entwurf per 9. Januar 2012

# **GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE BÜTSCHWIL-GANTERSCHWIL**

vom tt. MMMM JJJJ

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erlässt - gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2)

als Gemeindeordnung:

## **I. Grundlagen**

### **Geltungsbereich**

#### **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

### **Organisationsform**

#### **Art. 2**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

### **Organe**

#### **Art. 3**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Einbürgerungsräte;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

### **Aufgaben**

#### **Art. 4**

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

## **II. Bürgerschaft**

### **1. Stellung und Zuständigkeit**

### **Grundsatz**

#### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

## **Sachabstimmungen**

a) an der Bürgerversammlung

### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes.

## **Wahlen**

a) an der Urne

### **Art. 8**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;
- b) den Primarschulratspräsidenten oder die Primarschulratspräsidentin;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Primarschulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl

### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

## **2. Bürgerversammlung**

### **Durchführung**

#### **Art. 10**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Die Bürgerschaft oder der Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

### **Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

#### **Art. 11**

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

### **Unterlagen**

#### **Art. 12**

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.

Weitere Exemplare können unentgeltlich bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

### **Orientierungsversammlung**

#### **Art. 13**

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## **3. Fakultatives Referendum**

### **Grundsatz**

#### **Art. 14**

1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

### **Eventualantrag**

#### **Art. 15**

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.

<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<p><b>Art. 16</b> Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
<b>Frist</b>	<p><b>Art. 17</b> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
<b>Verfahren</b>	<p><b>Art. 18</b> Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.</p>
<b>4. Volksvorschlag</b>	
<b>Grundsatz</b>	<p><b>Art. 19</b> 1/10 der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.</p> <p>Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.</p>
<b>Form und Inhalt</b>	<p><b>Art. 20</b> Der Volksvorschlag gilt als Referendum.</p> <p>Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</p> <p>Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.</p>
<b>Verfahren</b>	<p><b>Art. 21</b> Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.</p>

## **Ergänzendes Recht**

### **Art. 22**

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.

## **Grundsatz**

### **Art. 23**

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 10 Stimmberechtigten.

## **Form und Inhalt**

### **Art. 24**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

## **Prüfung der Zulässigkeit**

### **Art. 25**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert 40 Tagen fest, ob das Begehren zulässig ist.

## **Anmeldung und amtliche Bekanntmachung**

### **Art. 26**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft der Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

## **Einreichung**

### **Art. 27**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

**Stellungnahme des Gemeinderates**

**Art. 28**

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

**Ergänzendes Recht**

**Art. 29**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

**6. Volksmotion**

**Grundsatz**

**Art. 30**

Mit einer Volksmotion können 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

**Form und Inhalt**

**Art. 31**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

**Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates**

**Art. 32**

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

### III. Gemeinderat

#### Zusammensetzung

#### Art. 33

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;
- b) dem Primarschulratspräsidenten oder der Primarschulratspräsidentin;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann Verwaltungsaufgaben ausüben.

#### Aufgaben

##### a) im Allgemeinen

#### Art. 34

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

##### b) Rechtssetzung

#### Art. 35

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

##### c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

#### Art. 36

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Kostenvoranschlag bis 1 Million Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 1 Million Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

**Art. 37**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

## **IV. Geschäftsprüfungskommission**

**Zusammensetzung**

**Art. 38**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

**Aufgaben**

**Art. 39**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

**Sicherstellung der Fachkunde**

**Art. 40**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechenkontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

## **V. Schule**

**Grundsatz**

**Art. 41**

Die politische Gemeinde führt die Primarschule.

**Primarschulrat**

**Art. 42**

Der Primarschulrat besteht aus der Primarschulratspräsidentin oder dem Primarschulratspräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

**Aufgaben**

**Art. 43**

Dem Primarschulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Der Primarschulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Primarschule;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Primarschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Primarschule betreffenden Kredite.
- h) Vertretung der Schule nach aussen;
- i) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse.

#### **Teilnahme an Sitzungen**

##### **Art. 44**

An den Sitzungen des Primarschulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Primarschulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

#### **Finanzbefugnisse**

##### **Art. 45**

Die Finanzbefugnisse des Primarschulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

#### **Schulleitung**

##### **Art. 46**

Die Schulleitung übernimmt die operative Leitungsfunktion und führt die Schule im pädagogischen, personellen und organisatorischen Bereich gemäss Auftrag des Primarschulrates.

#### **Schulordnung**

##### **Art. 47**

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Primarschulrates die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

#### **Rechtspflege**

##### **Art. 48**

Der Primarschulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

## VI. Schlussbestimmungen

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

#### **Art. 49**

Folgende Gemeindeordnungen werden aufgehoben:

- Politische Gemeinde Bütschwil vom 23. März 1995
- Politische Gemeinde Ganterschwil vom 31. Oktober 1980
- Primarschulgemeinde Bütschwil vom 13. März 1997
- Primarschulgemeinde Ganterschwil vom 26. März 2004

### **Vollzugsbeginn**

#### **Art. 50**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Konstituierungsrat erlassen am: tt. MMMM JJJJ

Der Vorsitzende des  
Konstituierungsrates

Der Schreiber des  
Konstituierungsrates

sig. Vorname Name

sig. Vorname Name

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil an der konstituierenden Bürgerversammlung beschlossen am: tt. MMMM JJJJ

Vom Departement des Innern genehmigt am: tt. MMMM JJJJ

Für das  
Departement des Innern  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin